

Nutzungsentgeltsatzung für das Verwaltungsentgelt im Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), i. V. m. § 40 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021 (GVBl. LSA S. 586), i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Stendal auf der Grundlage des gemäß § 7 Abs. 2 RettdG LSA jeweils geltenden Rettungsdienstbereichsplanes.

§ 2 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Stendal als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Deckung seiner Aufwendungen Nutzungsentgelte.

§ 3 Mitwirkung von Leistungserbringern

Soweit der Landkreis Stendal als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sich bei der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 12 Abs. 2 RettdG LSA geeigneter Leistungserbringer bedient, werden die hierfür entstehenden Kosten gegenüber dem Nutzer in einer Gesamtrechnung abgebildet. Die Gesamtrechnung des Leistungserbringers enthält das Leitstellen- und Verwaltungsentgelt des Trägers, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Nutzungsentgeltschuldner

(1) Unabhängig von § 6 Abs. 3 ist Nutzungsentgeltschuldner, wer die Leistung in Anspruch nimmt (Leistungsnehmer). Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollen, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderungen gegeben.

Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Nutzungsentgeltschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen nutzungsentgeltspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Sind Nutzungsentgeltschuldner nach Abs. 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

§ 5 Entstehen der Nutzungsentgeltschuld

Die Nutzungsentgeltschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes. Das heißt, mit dem Eingang des Notrufes in der zuständigen Rettungsleitstelle.

§ 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Nutzungsentgelte

(1) Die Nutzungsentgelte werden durch ein Abrechnungszentrum oder die konzessionierten Leistungserbringer oder eine andere Stelle eingezogen.

(2) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Forderung zu entrichten.

(3) Soweit sich die Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Nutzungsentgeltübernahme bereit erklärt haben, kann eine direkte Abrechnung mit diesen erfolgen. Im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger soll die Forderung unmittelbar an die Nutzungsentgeltschuldner nach § 4 ergehen.

(4) Bei der Nutzungsentgelterhebung, sind die Bestimmungen des § 302 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sowohl im Bescheid, als auch in der Rechnung sollen, soweit im Einzelfall möglich, folgende Angaben jeweils (in maschinell verwertbarer Weise) vermerkt werden:

- Versichertennummer
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Einsatzdatum
- Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
- Forderungshöhe
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums

§ 7 Nutzungsentgeltmaßstab

(1) Maßgeblich für die Erhebung der Nutzungsentgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen.

(2) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Leistungsnehmer sind die Nutzungsentgelte verhältnismäßig auf diese aufzuteilen.

§ 8 Nutzungsentgelthöhe

Die Nutzungsentgelthöhe wird wie folgt festgesetzt:

<i>Leistung</i>	<i>Entgelthöhe je Einsatz</i>
Verwaltungsentgelt der Träger	20,27 €

Die gemäß § 39 Abs. 3 RettDG LSA veröffentlichten sonstigen Nutzungsentgelte der Träger und der übrigen Leistungserbringer bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 07.12.2023

Patrick Puhmann
Landrat

-Siegel-